

Allgemeine Bedingungen der AllgäuNetz GmbH & Co. KG

für die Ausführung von Tiefbauarbeiten zur Kabelverlegung im Bereich der AllgäuNetz GmbH & Co. KG

1 Geltungsbereich und Einbeziehung

Diese „Allgemeinen Bedingungen“ gelten für Aufträge zu Tiefbauarbeiten der AllgäuNetz GmbH & Co. KG (nachfolgend kurz AllgäuNetz genannt). Dem jeweiligen Auftragnehmer werden diese Bedingungen im Rahmen des Jahresauftrages oder bei Erteilung eines Einzelauftrages bekannt gegeben. Der Auftragnehmer erklärt sich mit den Allgemeinen Bedingungen einverstanden.

2 Art und Umfang der Arbeiten

- 2.1 Zur Verlegung von Kabeln und Schutzrohren, sowie zur Montage von Muffen und Kabelverteiltern sind Tiefbauarbeiten erforderlich. Der Umfang und die zeitliche Abwicklung dieser Arbeiten werden von AllgäuNetz entweder im Rahmen eines Jahresauftrages oder mit Einzelaufträgen vergeben. Die Tiefbauarbeiten können sowohl im innerörtlichen Bereich, wie auch im ländlichen Versorgungsgebiet der AllgäuNetz notwendig werden. Es kann sich um längere Verlegestrecken, wie auch um einzelne Hausanschlüsse oder Muffengruben zur Störungsbehebung handeln.
- 2.2 Im Rahmen der Koordination von Tiefbauarbeiten der AllgäuNetz und anderer Versorgungs- bzw. Straßenbaulastträger zur Kabelverlegung kann es erforderlich sein, auf einer Baustelle die Auftragsbedingungen aller Partner zu beachten. Der Umfang der Bauarbeiten für jede einzelne Sparte kann unterschiedlich sein.
- 2.3 Werden im Zuge von Tiefbauarbeiten für die AllgäuNetz von Gemeinden Zusatzaufträge für weitere Tiefbauarbeiten erteilt, so gilt folgendes:
 1. Der Umfang der Zusatzarbeiten muss zwischen AllgäuNetz, Gemeinde und Auftragnehmer vor Inangriffnahme der Arbeiten genau festgelegt werden. Größere Arbeiten, die eine merkliche Verzögerung bei der Durchführung des AllgäuNetz-Auftrags nach sich ziehen, werden nur nach vorheriger Absprache mit der AllgäuNetz zugelassen.
 2. Für den abgestimmten Umfang zusätzlicher Arbeiten im Bereich der AllgäuNetz-Baustellen, muss von der Gemeinde ein schriftlicher Auftrag an den Auftragnehmer ergehen.
 3. Die zwischen AllgäuNetz und Auftragnehmer im Leistungsverzeichnis vereinbarten Preise sind auch für gemeindliche Aufträge an den Auftragnehmer verbindlich.
 4. Die Punkte 3, 4, 5, 6, 7 der „Allgemeinen Bedingungen“ gelten sinngemäß.
- 2.4 Besteht im Zusammenhang mit Tiefbauarbeiten der begründete Verdacht, dass Sondermüll freigelegt wurde, ist AllgäuNetz unverzüglich zu informieren.

3 Leistungen und Lieferungen

- 3.1 Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden entsprechend dem gültigen Leistungsverzeichnis ausgeführt. Regiearbeiten sind auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken und vor Ausführung von AllgäuNetz zu genehmigen.
- 3.2 Baustoffe, wie Kies, Sand, bituminöses Material usw. müssen vom Auftragnehmer frei Baustelle geliefert werden. Kosten für den Antransport dieser Materialien und Kosten für den Abtransport nicht mehr verwendbarer Baustoffe sind in den Leistungspreisen enthalten und werden nicht gesondert bezahlt. Desgleichen wird die Einrichtung und das Abräumen der Baustelle einschließlich Lagermieten sowie der Transport des Personals, von Werkzeugen, Bauwagen, Baggern usw. zu und von der Baustelle nicht gesondert vergütet.
- 3.3 Alle Nebenleistungen nach VOB Teil C (z.B. das Entfernen von Tagwasser) sind in den Leistungspreisen enthalten.

4 Bauausführung

- 4.1 Grundlage für die Arbeiten ist die VOB (Teile B und C) in der jeweils gültigen Fassung, soweit in diesen Bedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten sind. Weiterhin gelten für die Ausführung der Tiefbauarbeiten im Wesentlichen die Regelwerke des Straßenbaus DIN 18300, 18303, 18315, 18317, 18318 und die ZTVA-StB 12, ZTV E-StB17 und die ZTV Asphalt-StB07/13 in der jeweils gültigen Fassung. Sämtliche Unternehmen sowie Subunternehmen müssen die VDE-AR-N 4220 erfüllen.
- 4.2 Umfang und Ausführung der Baumaßnahme werden vor Beginn der Arbeiten mit dem Beauftragten der AllgäuNetz vor Ort abgestimmt. Vor Baubeginn muss der Auftragnehmer mit einem Beauftragten der AllgäuNetz und dem städtischen oder gemeindlichen Baureferenten eine Trassenbegehung vornehmen. Dabei wird festgelegt, ob und inwieweit bei vorliegender Beschädigung von Straßenbaustoffen der Straßenunterhaltungspflichtige den Wiedereinbau zulässt bzw. kostenfrei Ersatzstoffe liefert oder ob er im Zuge der Kabelverlegung ganz oder teilweise Wiederherstellungsarbeiten auf seine Kosten dem Auftragnehmer in Auftrag gibt.
- 4.3 Die Anzeige der Baumaßnahmen bei gemeindlichen oder staatlichen Behörden, sowie den betroffenen Grundstückseigentümern obliegt AllgäuNetz.
- 4.4 Die verkehrsrechtliche Genehmigung muss vom Auftragnehmer eingeholt werden. Beschilderungsvorschriften der Straßenverkehrsbehörden sind unbedingt einzuhalten, z.B. die Baustellensicherung entsprechend den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“. AllgäuNetz vergütet Gebühren für Genehmigungen und Beschilderungspläne nur im Zusammenhang mit angeordneten Regiearbeiten.
- 4.5 Die Überwachung der Bauarbeiten, deren Ablauf, sowie die Lieferung von Material erfolgt durch den Auftragnehmer. Er ist für die übernommenen Arbeiten und die sachgemäße Abwicklung der Baumaßnahme in vollem Umfang verantwortlich. Einschlägige Bestimmungen der bayerischen Bauordnung, ortspolizeiliche Vorschriften sowie allgemeine gesetzliche und verwaltungsrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.
- 4.6 Der Auftragnehmer ist nur nach vorheriger Zustimmung der AllgäuNetz berechtigt, Dritte (Subunternehmer) mit der Durchführung einzelner Arbeiten zu beauftragen. Alle Subunternehmer müssen dem Auftraggeber mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Einsatz schriftlich gemeldet werden.
Die schriftliche Mitteilung muss mit der Anlage 1 „Liste der Subunternehmen“ erfolgen (siehe letzte Seite).
Der Auftragnehmer behält jedoch weiterhin für die ordnungsgemäße Abwicklung der Baumaßnahme und die Gewährleistung die alleinige und volle Verantwortung.

- 4.7 Vor Aufnahme von Arbeiten muss sich ein Beauftragter des Auftragnehmers nach der Lage von Leitungen im Bereich der Baustelle bei allen Versorgungsträgern erkundigen. Sollten bei unklaren Plänen anderer Sparten zur Sicherheit Suchschlitze erforderlich sein, so werden diese nicht extra vergütet. Das eingesetzte Personal ist dahingehend zu belehren, dass alle Beschädigungen an Kabeln, Rohrleitungen, Abdeckhauben usw. unverzüglich der AllgäuNetz zu melden sind. Kabel, die im Zuge von Grabarbeiten freigelegt werden, sind unverzüglich der AllgäuNetz zu melden. Beim Aufgraben freigelegte Baumwurzeln sind schonend zu behandeln. Wurzeln über 2 cm Dicke dürfen nicht gekappt werden (siehe Haftung).
- 4.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Sicherung der Baustelle, auch an Wochenenden und Feiertagen, ordnungsgemäß vorzunehmen, den einwandfreien Zustand der Absperrungen regelmäßig zu kontrollieren und bei der Bauausführung auf die Einhaltung der gängigen und jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu achten. Materialkosten zur Sicherung der Aufgrabungen nach DIN 4124, z.B. Absperrmaterial, Notbrücken (ausgenommen für Kraftfahrzeuge) o. ä. werden von AllgäuNetz nicht erstattet.
- 4.9 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für die Baustelle benötigten Materialien sachgemäß zu behandeln. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verkehr im Bereich der Baustelle so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
- 4.10 Bei Kabelgräben werden senkrechte Wände aufgemessen, d.h. evtl. anfallende Massenmehrun gen durch notwendig werdende Abböschungen werden nicht bezahlt.
- 4.11 Zum Schutz verlegter Kabel sind diese nach Abschluss der Verlegearbeiten unverzüglich mindestens mit der erforderlichen Sandschüttung zu überfüllen.
- 4.12 Freigelegte Kabel, deren Lage verändert wurde, müssen vor Einfüllung des Grabens von der Baufirma den zuständigen Sparten gemeldet werden, damit die Einmessung vor der Zufüllung des Kabelgrabens erfolgen kann.
- 4.13 Im Zuge der Bauarbeiten entstehende Flur-, Wald- und Wegeschäden sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Falls AllgäuNetz nach gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen dem jeweiligen Besitzer oder Eigentümer des in Anspruch genommenen Grundstücks Flur-, Wald- und Wegeschäden zu ersetzen hat, die über das normale Maß hinausgehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Kosten der AllgäuNetz zu ersetzen, bzw. AllgäuNetz ist zur Aufrechnung dieser Kosten berechtigt.
- 4.14 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeiten derart auszuführen, dass benachbarte Grundstücke in ihrer Nutzung so gering wie möglich beeinträchtigt werden. Den notwendigen Kontakt mit betroffenen Grundstückseigentümern bzw. Anwohnern, im Zuge des Baufortschrittes, hält der Auftragnehmer.
- 4.15 Anfallende Kosten für Einmessung und Versetzung von Grenzsteinen, die im Zuge von Grabarbeiten anfallen, sind nicht in den Richtsätzen enthalten. Die Trasse ist nach Grenzsteinen abzusuchen. Die Kosten hierfür sind im Preis für das Ausheben des Grabens enthalten. Soweit Grenzsteine freigelegt werden müssen, gehen die Kosten hierfür zu Lasten der AllgäuNetz. Werden freigelegte oder sichtbare Grenzsteine fahrlässig ausgegraben, wird die AllgäuNetz Antrag auf Einmessung der Grenzsteine stellen. Die Kosten für die Einmessung gehen jedoch zu Lasten des Auftragnehmers.
- 4.16 Bei Störungen im Versorgungsnetz, außerhalb der regulären Arbeitszeit, ist der Auftragnehmer verpflichtet, in einem Zeitraum von zwei Stunden geeignete Arbeitskräfte und Geräte zu stellen. Dies gilt vor allem für Störungen während der Nacht, an Wochenenden sowie Feiertagen. Die Verrechnung erfolgt grundsätzlich nach den im LV angeführten Leistungen und Stundenlöhnen. Auslösungen werden nicht vergütet.
- 4.17 Die AllgäuNetz führt auf den Baustellen Qualitätskontrollen durch, diese erfolgen stichprobenartig und unangekündigt. Die Ergebnisse der Kontrollen werden dokumentiert und dem Auftragnehmer in elektronischer Form zur Kenntnis übermittelt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, festgestellte Mängel umgehend abzustellen bzw. zu beseitigen. Bei wiederholt festgestellten Mängeln hat AllgäuNetz das Recht, den Auftrag zu entziehen. Bei Mängeln, die der Auftragnehmer nicht behebt, behält sich

AllgäuNetz vor, diese zu Lasten des Auftragnehmers durch andere Firmen beseitigen zu lassen.

5 Haftung

- 5.1 Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, sodass bei Schadensfällen ein Rückgriff auf die AllgäuNetz als Auftraggeber ausgeschlossen ist.
- 5.2 Bis zur Abnahme der Baustelle hat der Auftragnehmer die Pflicht, die Arbeiten und die Baustelle zu beaufsichtigen, d.h. der Auftragnehmer ist auch für die Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung aller gesetzlichen, gemeindlichen und staatlichen Vorschriften, auch soweit die Arbeiten durch einen Subunternehmer ausgeführt werden. Die Betreuung der Baustelle durch einen AllgäuNetz-Beauftragten bedingt keine Freistellung von der Haftung des Auftragnehmers.
- 5.3 Für das zur Bauabwicklung beschaffte und zur Verfügung gestellte Material der AllgäuNetz übernimmt der Auftragnehmer die Haftung gegen Diebstahl, Zerstörung und sonstige Schäden. Er ist verpflichtet, alle für den Bau erforderlichen technischen Unterlagen, auch soweit sie von AllgäuNetz geliefert wurden, auf Richtigkeit und Maßgenauigkeit zu überprüfen.
- 5.4 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die AllgäuNetz oder Dritten durch Nichteinhaltung dieser Auftragsbedingungen entstehen. Von allen begründeten Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozessführungskosten, die gegen AllgäuNetz geltend gemacht werden, stellt der Auftragnehmer die AllgäuNetz frei.
- 5.5 Für alle Materialtransporte die im AÜW/AN Zentrallager, Schumacherring 106, Material auf- oder umladen ist die StVO §22 zum Thema Ladungssicherung einzuhalten. Der Auftragnehmer übernimmt die Verantwortlichkeit der Ladungssicherung der LKWs. Der Fahrzeugführer muss intakte und zugelassene Anschlagmittel (Spanngurte und anderes Befestigungsmaterial) mitführen. Bevor der LKW das Betriebsgelände (Zentrallager) verlässt muss der Fahrzeugführer sicherstellen, dass die Ladung ordnungsgemäße gesichert ist. Die AÜW/AN Mitarbeiter geben dem Fahrer, auf Nachfrage, Auskunft wie das Material gegen Beförderungseinflüsse geschützt, gesichert und hinsichtlich des Schwerpunktes gestapelt werden kann. Ebenso wird auf Verlangen das Gewicht der Ladung angegeben. Ein Fahrzeug (LKW) mit nicht ordnungsgemäß gesicherter Ladung darf das Betriebsgelände (Zentrallager) nicht verlassen.
- 5.6 Werden vom Auftragnehmer elektrische Anlagen errichtet, hat dieser bis zur Abnahme durch den Auftraggeber die Betreiberverantwortung gemäß der VDE 0105.

6 Abnahme

Hinsichtlich der Abnahme gilt § 12 VOB/B. Im Übrigen gelten folgende Regelungen:

- 6.1 Der AN hat unverzüglich nach Vollendung der Leistung dem AG schriftlich die Bereitschaft zur Abnahme zu erklären.
- 6.2 Die Abnahme erfolgt, wenn die Lieferungen und Leistungen in ihrem vereinbarten Umfang erbracht sind und ihre zugesicherte Funktionsfähigkeit einvernehmlich überprüft worden ist. Die Abnahmeerklärung erfolgt durch den AG. Der AG kann die Abnahme verweigern, wenn die Lieferung fehlerhaft ist oder eine der zugesicherten Eigenschaften fehlt.
- 6.3 Bei der Abnahme sind die Dokumentationsunterlagen, Aufmaße und Prüfprotokolle über die erbrachten Leistungen auszuhändigen. Ein Fehlen dieser Unterlagen ist ein wesentlicher Mangel.

7 Abrechnung

- 7.1 Die Abrechnung der Baumaßnahme erfolgt nach einem gemeinsamen Aufmaß auf der Baustelle nach von AllgäuNetz anerkannten Regieberichten, mittels Gutschriftverfahren. Mit den Preisen des jeweiligen Leistungsverzeichnisses sind dabei auch folgende Kosten abgegolten:
- Die Wiederherstellung aller Oberflächen, die außerhalb der Grabenbreite beim Aufbruch, durch gelagerten Aushub, durch Fahrzeuge oder Werkzeuge des Auftragnehmers beschädigt wurden. Die Rechnungsstellung ist nach Fertigstellung der Baumaßnahme schnellstens vorzunehmen. Die Liefer- oder Wiegescheine für Baumaterialien (Kies, Splitt, Beton) sind im Original beizufügen. Die Abrechnungsstufen der Kabelgräben ergeben sich aus:
 - o Oberkante Oberfläche bis Grabensohle,
 - o bei eigens bezahlten Oberflächen (Asphalt, Rasen, Pflaster etc.) Unterkante Oberfläche bis Grabensohle.
- 7.2 Für Materialien, die im Leistungsverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist AllgäuNetz der Einkaufspreis vorzulegen. AllgäuNetz wird darauf einen entsprechenden Zuschlag bezahlen.
- 7.3 Für Bauarbeiten, die über eine größere Strecke oder einen längeren Zeitraum abgewickelt werden, kann AllgäuNetz Abschlagszahlungen gewähren.
- 7.4 Die Rechnungen über jede erbrachte Leistung und/oder Regiearbeiten sind mit einer Objekt- und einer Arbeitsnummer der AllgäuNetz zu versehen. Diese Nummern dienen der schnelleren Rechnungsprüfung und müssen vom Bauführer des Auftragnehmers beim Beauftragten der AllgäuNetz erfragt werden.
- 7.5 Die im Leistungsverzeichnis festgelegten Einheitspreise sind Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln kommen nicht zur Anwendung. Außerdem können Auslösungen und Lohnnebenkosten nicht in Rechnung gestellt werden.
- 7.6 Der Umfang einer Baumaßnahme hat auf die angegebenen Einheitspreise keinen Einfluss. Bei Abrechnungssummen über € 10.000,- wird als Sicherheitsleistung ein Betrag von 5 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Eine Verzinsung der einbehaltenen Beträge wird ausgeschlossen. Wird die Sicherheitsleistung durch eine selbstschuldnerische, unbegrenzte Bankbürgschaft ersetzt, so erfolgt die volle Auszahlung der Rechnungssumme.
- 7.7 Der Vertrag erlischt nicht mit Erfüllung einer evtl. objektbezogenen, im Rahmen einer Ausschreibung angebotenen Auftragssumme. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zusätzlich über diese Auftragssumme hinaus übertragenen Arbeiten während der Vertragsdauer zu den im LV angegebenen Bedingungen und Preisen auszuführen.
- 7.8 Der AN bzw. der Bauunternehmer ist verpflichtet eine aktuelle Freistellungsbescheinigung nach §48b EStG vorzulegen. In Ermangelung dieser Bescheinigung ist die AllgäuNetz nach §48 EStG verpflichtet einen Steuerabzug von 15 % für Rechnungen des Leistenden vorzunehmen.

8 Gewährleistung

- 8.1 Für die ordnungsgemäße Durchführung der Bauarbeiten übernimmt der Auftragnehmer eine Gewährleistung von vier Jahren vom Datum der Abnahme an gerechnet. Die Abnahme einer Baumaßnahme erfolgt mit dem Schlussaufmaß und einem gemeinsam erstellten Abnahmebericht. Während dieser Garantiezeit gewährleistet der Auftragnehmer die unentgeltliche Behebung aller von AllgäuNetz, gemeindlichen oder staatlichen Stellen festgestellter Mängel in kürzester Frist. Wenn der Auftragnehmer die beanstandeten Mängel nach Aufforderung durch AllgäuNetz in einer angemessenen Frist nicht beseitigt, ist AllgäuNetz berechtigt, die Mängelbeseitigung durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers ausführen zu lassen.

9 Vertraulichkeit

Für Tätigkeiten die dienstleistend für die AllgäuNetz GmbH & Co. KG erfolgen, wird zugesichert, dass die Vorschriften zur informatorischen Entflechtung gemäß EnWG eingehalten werden. Insbesondere die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen (Netzkundeninformationen) und wirtschaftlich relevanter Informationen (Netzinformationen) wird gewahrt.

10 Gerichtsstand; Änderungen und Ergänzungen

- 10.1 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, Kempten (Allgäu).
- 10.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.
- 10.3 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 10.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Bedingungen“ ganz oder teilweise rechts-unwirksam sein oder werden, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen nach Möglichkeit durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende wirksame Bestimmungen zu ersetzen.

11 Die vorstehenden „Allgemeinen Bedingungen“ werden vom Auftragnehmer durch Abgabe der Auftragsbestätigung rechtsverbindlich anerkannt.

Anlage 1

Liste der Subunternehmen:

Firma	Anschrift	Tel.:
Verantwortliche Person vor Ort: Tel.:	Einweisung der verantwortlichen Person durch:	
Firma	Anschrift	Tel.:
Verantwortliche Person vor Ort: Tel.:	Einweisung der verantwortlichen Person durch:	
Firma	Anschrift	Tel.:
Verantwortliche Person vor Ort: Tel.:	Einweisung der verantwortlichen Person durch:	
Firma	Anschrift	Tel.:
Verantwortliche Person vor Ort: Tel.:	Einweisung der verantwortlichen Person durch:	
Firma	Anschrift	Tel.:
Verantwortliche Person vor Ort: Tel.:	Einweisung der verantwortlichen Person durch:	